

Antrag

der Abgeordneten Aaron Valent, Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Fey, Dr. Gregor Gysi, Luke Hoß, Ferat Koçak, Jan Krampe, Sonja Lemke, Bodo Ramelow, David Schliesing, Donata Vogtschmidt, Christin Willnat und der Fraktion Die Linke

Deutsches Richtergesetz jetzt reformieren – Für einen resilienten Rechtsstaat gegen rechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits 2020 attestierte „Der Spiegel“ eine zunehmende „Offenheit für antidemokratische Orientierungen“ in der Bevölkerung (<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/rechtsextremismus-in-deutschland-verfestigt-sich-laut-mitte-studie-a-20eadaf5-a52c-40a6-838e-a4e41389dea4>). Die Mitte-Studie belegt und verfolgt seit Jahren eine Normalisierung rechtsextremer Ansichten in Deutschland (Die angespannte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25). Diese Entwicklung ist ernst zu nehmen. Die Grundpfeiler des freiheitlichen Staates - Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit - müssen langfristig abgesichert werden.

Diese alarmierende Entwicklung beschäftigt auch die europäische Rechtspolitik. In einer gemeinsamen Erklärung vom 15. September 2026 adressieren die JustizministerInnen Deutschlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz aktuelle Angriffe auf die Justiz und verurteilen Einschüchterungsversuche gegenüber RichterInnen und StaatsanwältInnen, die Delegitimierung von Gerichten und die Missachtung von Entscheidungen. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Resilienz der Justiz war Hauptgegenstand des ministerialen Treffens. (<https://www.regierung.li/files/attachments/gemeinsame-erklaerung-deutschsprachiger-justizminister.pdf>)

Bereits im letzten Jahr veröffentlichte „Das Justiz-Projekt“ eine Studie zu den Schwachstellen im deutschen Rechtsstaat und benannte konkrete Einfallstore für die Strategie autoritär-populistischer Bewegungen (<https://verfassungsblog.de/justiz-projekt/>). Dabei kommt dem Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und seiner konkreten Ausgestaltung besondere Bedeutung zu. Während das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Reformbedarf des DRiG derzeit noch prüft, hat die Zivilgesellschaft die notwendigen Maßnahmen bereits benannt.

Für eine gegenüber autoritär-populistischen Bedrohungen resiliente Justiz kommt es entscheidend auf das Personal an Gerichten und Staatsanwaltschaften an, und

zwar nicht nur auf das richterliche. Insbesondere mit Blick auf die Pensionierungswelle, die vor allem in Ostdeutschland unmittelbar bevorsteht (<https://www.lto.de/recht/justiz/j/thueringen-richter-altersgrenze-lockern-personalmangel>), sollte besondere Aufmerksamkeit auf den Prozess der Einstellung von neuen Staatsbediensteten gerichtet werden, die durch eine Novellierung des DRiG unterstützt werden könnte (<https://verfassungsblog.de/bis-die-bergwachtkommt/>; <https://verfassungsblog.de/in-dubio-pro-richterernennung/>; Das Justiz-Projekt: Verwundbarkeit und Resilienz der dritten Gewalt, 2025, S. 167 ff.). So droht konkret in Ländern mit autoritär-populistischen Landesregierungen ein sogenanntes „Sammelbeckenszenario“, in dem bestimmte Personen das Bundesland verlassen, während andere dort persönliche Karrierepotentiale erkennen (<https://www.jurafuchs.de/presse/umfrage-afd-regierung-wuerde-nachwuchsjuristen-vom-staatsdienst-in-sachsen-anhalt-abschrecken>; <https://taz.de/Vortrag-vor-Neonazis/!6176360/>).

So sollte sowohl die Berufung ins RichterInnenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit als auch die Beförderung von RichterInnen unter anderem dadurch transparenter und resilienter ausgestaltet werden, dass die mit RichterInnen besetzten Präsidialräte i.S.d. §§ 74 ff. DRiG gestärkt werden. Neben diesen Fragen der Ernennung und Beförderung sind mit Blick auf das Justizpersonal auch die Missbrauchspotentiale der im Deutschen Richtergesetz enthaltenen Rechte der ministerialen Justizverwaltung systematisch zu überprüfen. Als mahnendes Beispiel dient hier der Justizumbau während der PiS- und Orban-Regierung, der die politisch motivierte Entlassung von RichterInnen sowie die Einleitung von Disziplinarverfahren durch die Exekutive umfasste. Um eine gezielte Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz zu verhindern, sollten auch die Beurteilungskompetenzen von Ministerien gegenüber (abgeordneten) RichterInnen begrenzt werden. Durch Festsetzung von Mindestzeiten in der Justiz könnte schließlich einer Praxis der „exekutiven Präsidentenreifung“ durch Wechsel in die Ministerialverwaltung und anschließende Rückbewerbung auf leitende Positionen in der Justiz entgegengewirkt werden (Das Justiz-Projekt: Verwundbarkeit und Resilienz der dritten Gewalt, 2025, S. 177 ff.).

Für einen resilienten Rechtsstaat braucht es schließlich resilient ausgebildete NachwuchsjuristInnen, die das Grundgesetz achten. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und dem SED-Unrecht ist durch § 5a Abs. 2 DRiG zwar vorgegeben, verbleibt jedoch ein offen formulierter bundesrechtlicher Ausbildungsauftrag und kann in seiner Umsetzung auf ein inadäquates Minimum reduziert werden. Hier muss eine Konkretisierung erfolgen, welche vor allem die Singularität des Holocausts und die Machtergreifung der Nationalsozialisten durch die bestehenden rechtsstaatlichen Institutionen thematisiert. Auch eine Ausweitung dieses Bildungsauftrags auf das Referendariat gem. § 5b DRiG ist notwendig. Im Weiteren muss eine bundesweit einheitliche Regelung für den Umgang mit rechtsextremen ReferendarInnen gefunden werden. Hier ist ein gestuftes Referendariat einzuführen, welches die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an ReferendarInnen verhindert, welche das grundgesetzliche Menschenwürdegebot und das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip aktiv bekämpfen.

Zuletzt bilden auch ehrenamtliche RichterInnen gemäß § 30 Abs. 1, § 77 GVG einen integralen Bestandteil des deutschen Rechtssystems. Einer Unterwanderung dieses Ehrenamts durch Rechtsextreme muss entschieden entgegengetreten werden. Mit dem Antrag „Für einen resilienten Rechtsstaat – Ehrenamtliche Richterinnen und Richter stärken“ (BT-Drucksache 21/6467) forderte die Fraktion Die Linke bereits eine explizite rechtliche Verankerung der Verpflichtung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf die grundlegenden Prinzipien der Gewaltenteilung, Volkssouveränität, Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit

der Gerichte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Chancengleichheit für alle Parteien, Mehrparteienprinzip, Menschenrechte und das Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist jedoch auch hinsichtlich der Schöffen-Vorschlagliste notwendig einen Einspruch gegen Personen gesetzlich zu ermöglichen, wenn ein Hindernis nach § 44a DRiG besteht. Mit dieser Forderung folgt der Bundestag der Einschätzung des Bundesrates, welcher eine Ergänzung des § 37 GVG explizit unterstützt (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8761 Gesetz-entwurf der Bundesregierung Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. die Präsidialräte nach den §§ 74 ff. DRiG unter Wahrung des Artikels 33 Absatz 2 GG stärkt, indem
 - a) ihnen umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte in Auswahl- und Beförderungsverfahren eingeräumt werden;
 - b) ihre Beteiligung auch bei der erstmaligen Berufung in ein Richter-verhältnis auf Probe und auf Lebenszeit bundesgesetzlich in § 75 Absatz 1 DRiG vorgesehen wird;
 - c) für Abweichungen des Justizministeriums vom Votum des Präsidialrats eine qualifizierte Begründungspflicht eingeführt wird;
 - d) ihnen bei Beförderungsentscheidungen ein aufschiebendes Vetorecht mit gesetzlich geregelter Einigungsverfahren eingeräumt wird;
 - e) sie an der Erstellung von Anforderungsprofilen für Präsidentenstellen beteiligt werden;
 2. die Präsidialräte gemäß § 74 Abs. 2 DRiG in ihrer Zusammensetzung und Unabhängigkeit stärkt, indem die Mehrheit der Mitglieder unmittelbar durch die Richterschaft gewählt werden;
 3. die Voraussetzungen des § 31 DRiG zu konkretisieren und das Verfahren abzusichern, damit Versetzungen nicht auf einen von gezielt außen erweckten Anschein (beispielsweise durch eine mediale Kampagne) gestützt werden können;
 4. ein Mindestmaß tatsächlicher richterlicher Erfahrung als Voraussetzung für das Amt des Gerichtspräsidenten in einem neuen § 9a DRiG „Voraussetzungen für richterliche Leitungsämter“ zu kodifizieren;
 5. die ministerielle Beurteilung von (abgeordneten) RichterInnen zu begrenzen und damit die Praxis der „exekutiven Präsidentenreife“ entgegenzuwirken. Dazu dürfen die Beurteilungen während einer Tätigkeit im Justizministerium nicht allein durch das Ministerium erfolgen, soweit sie für richterliche Beförderungsentscheidungen verwendet werden. An den Beurteilungen sind richterliche Gremien zu beteiligen;
 6. zu prüfen, ob und wie dem politischen Missbrauch von Disziplinarverfahren entgegengewirkt werden kann, insbesondere durch
 - a) eine stärkere Beteiligung der RichterInnenschaft an Disziplinar-entscheidungen;
 - b) Transparenz über Einleitung und Ausgang von Disziplinarverfahren;
 - c) erweiterte Begründungspflichten bei Einstellung und Nichteinleitung;
 - d) zusätzliche Rechtsschutzmechanismen;
 7. zu prüfen, inwiefern

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) der in § 5a Abs. 2 DRiG kodifizierte bundesrechtliche Ausbildungsauftrag zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und dem SED-Unrecht – mit Fokus auf die Singularität des Holocausts und die Machtergreifung der Nationalsozialisten durch bestehende rechtsstaatliche Institutionen – konkretisiert und an den Fakultäten konsequent umgesetzt und diese Umsetzung überprüft werden kann;
- b) dieser Ausbildungsauftrag gem. § 5a Abs. 2 DRiG auf den Vorbereitungsdienst nach § 5b DRiG erstreckt werden kann;
8. die Einführung eines gestuften Referendariats zu prüfen, um ReferendarInnen, die sich aktiv gegen das grundgesetzliche Menschenwürdegebot oder das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip betätigen von hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der praktischen Ausbildung auf ReferendarInnen auszuscheiden;
9. die Verfassungstreue ehrenamtlicher RichterInnen explizit im Deutschen Richtergesetz (DRiG) zu verankern und die bestehende „Soll-Regelung“ unter § 44a DRiG durch eine „Muss-Regelung“ zu ersetzen. Hieraus ergibt sich als Konsequenz bei Strafverfahren im Fall einer fehlerhaften Besetzung ein absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nummer 1 StPO). Für eingetretene Umstände nach der Berufung soll ein Verfahren nach § 44b DRiG ausreichend sein. Im Weiteren ist die Bundesregierung aufgefordert, einen Einspruch gegen Personen auf der Schöffen-Vorschlagsliste durch eine Ergänzung des § 37 GVG gesetzlich zu ermöglichen, wenn ein Hindernis nach § 44a DRiG besteht.

Berlin, den 13. Oktober 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Begründung

Präsidialräte sind Kollegialorgane von RichterInnen und direkt an der (erstmaligen) Ernennung und späteren Beförderung von RichterInnen beteiligt. Sie bilden dabei das institutionelle Gegengewicht zum zuständigen, (parti-)politisch besetzten Ministerium. Während Ministerium oder Behörde über die Ernennung entscheidet und dieselbe formell vollzieht, prüft der Präsidialrat die persönliche und fachliche Eignung des oder der KandidatIn und gibt eine schriftliche Stellungnahme ab. Derzeit wird der Präsidialrat dabei in den meisten Bundesländern lediglich angehört und nimmt keine tatsächliche Kontrollfunktion in Form eines Veto- oder Blockaderechts ein, was die Resilienz gegenüber politischer Einflussnahme schwächt (vgl. demgegenüber die besondere Rechtslage in Baden-Württemberg, die indes stets vom Landesgesetzgeber abhängig ist, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/justizministerin-gentges-personalentscheidung-olg-praesident-streit-um-posten-vg-stuttgart-az2k338322>). Um mögliche politische Einflussnahmen auf die Richterauswahl zu unterbinden, müssen sowohl die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen in § 75 Abs. 1 DRiG als auch die bundesweit einheitlichen Befugnisse der Präsidialräte ausgeweitet und umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte gewährt werden – auch bereits im Vorfeld der Ernennungs- und Beförderungsverfahren. Weicht die Exekutive von einer fachlichen Einschätzung des Präsidialrats ab, sollte diese Abweichung zukünftig jedenfalls nachvollziehbar gerechtfertigt werden müssen. Weitergehend sollte ein aufschiebendes Vetorecht mit einem gesetzlich geregelten Einigungsverfahren geprüft werden. Die Ausgestaltung muss Art. 33 Abs. 2 GG, die jeweiligen Ernennungszuständigkeiten und die Anforderungen demokratischer Legitimation wahren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch die Beteiligung von Präsidialräten bei der Besetzung von GerichtspräsidentInnenstellen sollte ausgebaut werden: GerichtspräsidentInnen nehmen aufgrund ihres erheblichen Einflusses auf Beurteilungen, Beförderungen, Abordnungen, Haushalt, nicht-richterliches Personal und Einleitung von Disziplinarverfahren eine Schlüsselposition im Justizsystem ein (Das Justiz-Projekt: Verwundbarkeit und Resilienz der dritten Gewalt, 2025, S. 183). Daher sollten Präsidialräte unter anderem an der Erstellung der Anforderungsprofile für PräsidentInnenstellen beteiligt werden. Im Weiteren ist dieser Präsidialrat unabhängig zu besetzen und die Mehrheit seiner Mitglieder durch die Richterschaft zu wählen.

Nicht nur der Zugang zum Richteramt, auch die Möglichkeit, Richterinnen und Richter gegen ihren Willen aus ihrem Amt zu entfernen, birgt Missbrauchspotenzial. So eröffnet die Regelung zur Versetzung in den Ruhestand nach § 31 DRiG jedenfalls die grundsätzliche Möglichkeit politisch motivierter Absetzungen. § 31 DRiG sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Versetzung einer oder eines RichterIn in den Ruhestand möglich ist, wenn dies zur Abwendung einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege erforderlich ist. Die Norm knüpft nicht an ein dienstliches Fehlverhalten an, sondern an eine Beeinträchtigung der Rechtspflege, die auch durch die öffentliche Wahrnehmung einer Person entstehen kann. Da das öffentliche Ansehen beeinflussbar ist – wie zum Beispiel durch gezielte (Desinformations-)Kampagnen oder das Unterdrücken spezifischer Informationen – bietet § 31 DRiG damit ein Einfallstor für politisch motivierte Absetzungen. Dies gilt im Besonderen, wenn politische Akteure in Regierungsverantwortung zugleich über ein mobilisierbares Vorfeld verfügen, aus dem heraus gezielte Kampagnen mit Desinformationen über einzelne RichterInnen lanciert werden. Zwar muss auch bei der Versetzung in den Ruhestand letztendlich ein Richterdienstgericht über die Absetzung entscheiden – jedoch lassen sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen durch gezielte Kampagnen von außen herbeiführen und sind damit missbrauchsanfällig (<https://verfassungsblog.de/eindruck-von-einem-richter/>).

Aktueller Rechtsprechung folgend gilt auch für die praktische Ausbildung von JuristInnen eine Pflicht zur Verfassungstreue. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtsspricht gegen die Zulassung, wenn sich der oder die BewerberIn aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigt (BVerwG Urteil v. 10.10.2024 – 2 C 15.23). Trotzdem sind Klagen durch rechtsextreme Referendare in der Vergangenheit erfolgreich gewesen, solange die Taten nicht strafbar sind (Sächsischer VerfGH Urteil v. 21.10.2022, Az. Vf. 95-IV-21 [HS]). Die Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs wird vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich abgelehnt. Trotz seiner Entscheidung zur Zulassung sah der Sächsische Verfassungsgerichtshof jedoch Auflagen für den betroffenen rechtsextremen Referendar vor, um einer Gefährdung der Rechtspflege entgegenzuwirken. Die konkrete Ausgestaltung dieser Auflagen überließ der Verfassungsgerichtshof letztlich der Berufsaufsicht (Sächsisches OVG, BRAK-Mitt. 2026/1, S.79). Am 25.05.2026 fand eine Novellierung des sächsischen Juristenausbildungsgesetzes statt. Hierbei wurde die Rechtslage weiter verschärft: Der Zugang zum Juristischen Vorbereitungsdienst kann nun auch dann versagt werden, wenn sich der/die ReferendarIn verfassungsfeindlich, aber nicht strafbar verhält (SächsGVBl. 2026 Nr. 4, S. 86).

Um eine Unterwanderung des Rechtsstaats durch Rechtsextreme wirksam zu verhindern, muss hier bundesweit eine einheitliche Regelung kodifiziert werden. Wichtig ist, dass die Einstellungs Voraussetzungen ins Referendariat im Einklang mit den Zulassungsvoraussetzungen zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 Nr. 6 BRAO stehen. Die BRAO sieht vor, dass die Zulassung nur dann versagt werden kann, wenn die „Person die freiheitlich demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft“. Die Hürde der Strafbarkeit ist somit auch für die Einstellung ins Referendariat beizubehalten. In diesem Sinne lehnt der Antragsteller die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts mit Hinweis auf eine Ableitung der Mindestanforderungen für die Zulassung zum Referendariat aus der Verfassung ab (BVerwG, BRAK-Mitt. 2025, 244 Rn. 45). Vielmehr muss der Zugang zum Beruf der RechtsanwältInnen weiterhin offenstehen. Der Beruf des Rechtsanwalts ist ein vom Staat unabhängiger Beruf und das Gesetz sieht keine politische Loyalitätspflicht von RechtsanwältInnen gegenüber der Verfassung vor.

Gleichzeitig besteht die Gefahr rechtsextremer Unterwanderung. Angelehnt an den Vorschlag des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs eröffnet sich als geeignete Maßnahme die Einführung eines gestuften Referendariats. Diese Form des Referendariats mit Auflagen muss für ReferendarInnen eingeführt werden, die das grundgesetzliche Menschenwürdegebot und das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip aktiv bekämpfen (vgl. auch BVerfGE 39, 334 (374)). Im juristischen Referendariat kann eine Bandbreite hoheitlicher Aufgaben erteilt werden. Gemäß § 10 GVG können Aufträge zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen (außer in Strafsachen) und Beweiserhebung vergeben werden. Auch die Leitung der mündlichen Verhandlung kann bereits eine Referendarin übernehmen. Das Rechtspflegergesetz erlaubt gemäß § 2 Abs. 5 RPfLG, dass RechtsreferendarInnen mit Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden und nach § 153 Abs. 5 GVG als Urkundsbeamte tätig werden. Im Einzelfall ist es sogar möglich, unter der Aufsicht eines Staatsanwalts nach § 142 Abs. 3 GVG als Referendar selbst die Aufgaben eines

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Staatsanwalts zu übernehmen. Dieser große Spielraum des oder der AusbilderIn setzt voraus, dass dieser vor der Vergabe der Aufgaben sicherstellt, dass der oder die ReferendarIn über die erforderliche Reife und Qualifikation verfügt (S. F. Gerhold In: J. Graf (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar GVG, GVG § 10 Rn. 10). So beschreiben GVG und RPflG lediglich die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben. Die Entscheidung liegt derzeit allein bei den Ausbildenden, was zu einer uneinheitlichen Praxis führt. Um eine Unterwanderung des Rechtsstaats wirksam zu verhindern, bedarf es daher einer bundesweit einheitlichen Regelung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.